

FAQ zum De-minimis-Register (eAIR)¹

1. Gewährung der De-minimis-Beihilfe und Zeitpunkt der Veröffentlichung

F: Ist das Gewährungsdatum das Datum des Bewilligungsbescheids?

A: Gem. Art. 3 Abs. 3 der De-minimis-Verordnung kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das Unternehmen **nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt**, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Gewährungszeitpunkt richtet sich grundsätzlich nach dem Wirksamwerden des Verwaltungsaktes / der Bewilligung. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids im Sinne des § 41 LVwVfG.

F: Wer veröffentlicht die De-minimis-Beihilfe in eAIR?

A: Die Beihilfe wird durch die Bewilligungsstelle erfasst.

F: Wenn man die 20 Arbeitstage nicht einhalten kann (z.B. wg. Urlaub oder Krankheit), dann kann auch nachträglich noch eingetragen werden, aber man sollte darauf achten die 20 Tagen möglichst einzuhalten?

A: Das ist zutreffend. De-minimis-Beihilfen sind einzutragen, auch wenn die Frist von 20 Arbeitstagen überschritten ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass der vom System angezeigte Betrag an De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen gewährt wurden, korrekt ist.

F: Ist es sinnvoll, die bereits in den vergangenen drei Jahren gewährten Beihilfen in eAIR nachzuerfassen? Müssen die De-minimis-Beihilfen der letzten Jahre nachgetragen werden oder erst ab 01.01.2026 gewährte Beihilfen?

A: Es sind nur De-minimis-Beihilfen einzutragen, die ab dem 1.1.2026 gewährt werden.

¹ Der Fragenkatalog basiert auf Fragen, die das Wirtschaftsministerium im Rahmen und im Nachgang der Schulungsveranstaltungen zum De-minimis-Register erreicht haben.

2. Eintragung und Korrektur einer Eintragung

- F:** **Momentan müssen alle De-minimis-Beihilfen ins eAIR eingetragen werden und zusätzlich eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt werden. Ist das zutreffend?**
- A: *Das ist zutreffend. Bis einschließlich 31.12.2028 müssen neben der Eintragung in das eAIR zusätzlich De-minimis-Bescheinigungen ausgestellt werden.*
- F:** **Wie kann erkannt werden, in welcher Höhe der Empfänger bisher De-minimis-Beihilfen erhalten hat? Wenn bei den eingetragenen (bewilligten) Beihilfen nur die der eigenen Bewilligungsstelle einsehbar sind, wie ist zu erkennen, ob die eigenen Beihilfen mit denen von anderen Stellen die 300.000 €-Grenze ggf. übersteigen?**
- A: *Unter dem Reiter „De-minimis“ sind nur die bewilligten De-minimis-Beihilfen der eigenen Dienststelle (bzw. des untergeordneten Bereiches soweit vorhanden) ersichtlich.
Unter dem Reiter „Empfänger“ wiederum werden alle deutschlandweit dem jeweiligen Unternehmen gewährten Beihilfen zusammengerechnet und angezeigt.*
- F:** **Ist es zutreffend, dass bei einer Eintragung eines Zuschusses der konkrete „Fördertopf“ keine Erwähnung findet?**
- A: *Das ist zutreffend. Es werden nur folgende Angaben benötigt:*
- *Empfänger*
 - *Wirtschafts-ID bzw. subsidiärer Identifikator*
 - *Gewährungsdatum*
 - *Beihilfebetrug*
 - *NACE-Code*
 - *Beihilfeinstrument*
 - *Bewilligungsstelle*
- F:** **Kann der Sammelupload verwendet werden?**
- A: *Ja, der Sammelupload kann verwendet werden. In diesem Fall ist eine vom System zur Verfügung gestellte Tabelle entsprechend den dort angegeben Vorgaben zu befüllen und im Anschluss hochzuladen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage in den Unterlagen hierzu (Handreichung Sammelupload). Ein Video-Tutorial findet sich zudem im Hilfe-Bereich des eAIR.*

- F:** Wenn weniger/mehr ausgezahlt wird, als vorab bewilligt – muss dies dann nach der Auszahlung im eAIR angepasst werden?
- A: Gemäß Art. 6 Abs. 2 der De-minimis-VO müssen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um die Richtigkeit der im Zentralregister enthaltenen Daten sicherzustellen. Um zu gewährleisten, dass die Angaben im Register korrekt sind, ist daher nach einer Korrektur bzw. Erhöhung/Senkung des Auszahlungsbetrags die Eintragung im eAIR entsprechend anzupassen.

3. Nutzerverwaltung und EU-Login

- F:** Können nur Behörden einen Zugang erhalten? Wir haben Vereine, die Erstempfänger sind, aber bisher selber De-minimis-Bescheinigungen ausstellen
- A: In der Regel sollen nur Behörden einen Zugang zu eAIR erhalten.
- F:** Wie viele Nutzer kann eine Gemeinde als beihilfegewährende Stelle haben?
- A: Die Anzahl der Nutzer ist unbegrenzt. Da die Nutzer jedoch von der zuständigen nutzerverwaltenden Stelle angelegt werden müssen, wird darum gebeten, nur die Gemeindemitarbeiter mit einem Zugang auszustatten, die für die Veröffentlichung von De-minimis-Beihilfen in eAIR zuständig sind. Dabei wird um Beachtung von Vertretungsregelungen gebeten.
- F:** Registrierung auf die Person Sachbearbeiter oder die Gemeinde (Personalwechsel)?
- A: Es dürfen nur personenbezogene Nutzerkonten vergeben werden, keine Funktionspostfächer. Bei Personalwechsel ist der Nachfolger entweder durch den Vorgänger selbst im System zu erfassen oder über die Nutzerverwaltung ein neues Nutzerprofil einzurichten.
- F:** Wenn ich das neue Konto (EULogin) anlege, muss ich das per Mail noch an meine nutzerverwaltende Stelle senden?
- A: Das ist zutreffend. Das Anlegen eines neuen Nutzerkontos im EULogin unter <https://webgate.ec.europa.eu/cas/login> kann jeder Bearbeiter selbst durchführen. Die Registrierung im De-minimis-Register muss durch einen zuständigen Nutzerverwalter erfolgen. Teilen Sie Ihrer zuständigen Nutzerverwaltung gerne direkt bei Ihrer Anfrage mit, dass Sie bereits ein EU-Login-Konto eingerichtet haben. Dies vermeidet Rückfragen und beschleunigt die Nutzerfreischaltung im eAIR.

- F:** **Wir haben Förderprogramme, die von externen Dienstleistern, z.B. der L-Bank abgewickelt werden. Muss z.B. die L-Bank die Meldungen durchführen?**
- A: Hier kommt es auf die Vereinbarung an, die mit der L-Bank getroffen wurde.

4. Wirtschafts-ID und subsidiärer Identifikator

- F:** **Woher bekommt ein Empfänger die Wirtschafts IDNr.?**
- A: Die Vergabe und Mitteilung der W-IdNr. erfolgt automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern:
- Hatte der Empfänger bereits zum 30.11.2024 eine Umsatzsteuernummer, ist dies die Wirtschaftsidentifikationsnummer (Öffentliche Bekanntmachung für wirtschaftlich Tätige, die bis zum Stichtag 30. November 2024 (Start der Einführung der W-IdNr.) bereits über eine USt-IdNr. verfügt haben. Hier erfolgt also keine gesonderte Mitteilung der W-IdNr., da die W-IdNr. der USt-IdNr. entspricht.)
 - Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer über das ELSTER-Postfach für wirtschaftlich Tätige, die bis zum Stichtag 30. November 2024 über keine USt-IdNr. verfügt haben (Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, Freiberufler, etc).
- F:** **Im Fall von Dopplungen bei Namen und PLZ fällt bei der Suche im Register ggf. erstmal gar nicht auf, dass es sich um unterschiedliche Personen handelt und die Daten werden dann ggf. falsch erhoben und können im Nachhinein nur schwer nachvollzogen werden, oder?**
- A: Das ist zutreffend. Das Bundeswirtschaftsministerium geht davon aus, dass diese Unsicherheit vorübergehend ist, da perspektivisch alle potentiellen Empfänger über eine Wirtschafts-ID-Nr. verfügen sollen. Bis dahin bzw. in den Fällen, in denen absehbar keine Wirtschafts-ID-Nr. vergeben wird, bleibt diese Unsicherheit (zunächst) bestehen.
- F:** **Was ist mit dem subsidiären Identifikator wenn zwei Personen im gleichen Ort gleich heißen?**
- A: In diesem Fall bitten wir um eine Mitteilung an EU-Beihilfe@wm.bwl.de, damit wir um Klärung des konkreten Falls beim Bundeswirtschaftsministerium bitten können.
- F:** **Wenn beispielsweise ein Empfänger von zwei verschiedenen Behörden als "subsidiärer" Empfänger mit unterschiedlichem Namen erfasst wird, kann es dann sein, dass er die Grenze (300.000 Euro in drei Jahren) überschreiten könnte?**

- A: *Das ist zutreffend. Daher bitten wir um große Sorgfalt beim Eintragen eines subsidiären Identifikators. Zu verwenden ist zunächst die genaue Angabe entsprechend der Gewerbeanmeldung. Falls keine Gewerbeanmeldung vorliegt, soll der gegenüber dem Finanzamt verwendete Name verwendet werden.*
- F: Wie ist vorzugehen, wenn der Verdacht entsteht, dass dasselbe Unternehmen unter leicht anderen Namen mehrmals eingegeben wurde (ohne Wirtschafts-IDNr.)?**
- A: *In diesem Fall bitten wir um Hinweis an EU-Beihilfe@wm.bwl.de, damit die Angaben zusammengeführt werden können. (Momentan ist dies nur auf Ebene des Bundeswirtschaftsministeriums möglich.)*

5. Allgemeines zum EU-Beihilfenrecht

- F: Woher erfahre ich, ob es sich überhaupt um eine De-minimis-Förderung handelt? Bekommt man das durch das jeweilige Ministerium bzw. die jeweilige VwV mitgeteilt?**
- A: *Um eine De-minimis Förderung handelt es sich dann, wenn die Förderung unter Art. 107 I AEUV fällt und unter die De-minimis-Verordnung zu subsumieren ist. In der Regel sollte die jeweilige VwV in ihren rechtlichen Grundlagen einen Hinweis auf die beihilfenrechtliche Rechtsgrundlage der Förderung enthalten. Wenn hier eine der De-minimis-Verordnungen zitiert ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Förderung eine De-minimis-Beihilfe ist und im eAIR erfasst werden muss.*
- F: An wen kann sich eine Gemeinde bei inhaltlichen Fragen zu De-minimis-Beihilfen wenden?**
- A: *Die jeweilige Rechtsaufsichtbehörde (vgl. § 119 GemO) hat bezüglich rechtlicher Fragen, auch beihilfenrechtlicher Art, die ihr nachgeordneten Behörden zu informieren und ggf. auch zu beraten. Sollte hier das Wissen oder die Expertise fehlen, ist zunächst der Dienstweg an die nächsthöhere Behörde zu beschreiten.*
- F: Welche Unternehmen werden von der De-minimis-Regelung erfasst? Wird zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen unterschieden?**
- A: *Grundsätzlich wird nicht unterschieden, ob ein Unternehmen öffentlich oder privat ist. Es kommt ausschließlich darauf an, ob der Unternehmensbegriff des EU-*

Beihilfenrechts erfüllt ist (Näheres hierzu in der „Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff“ der EU Kommission (2016/C 262/01)).

F: Fallen auch private Antragsteller unter die Veröffentlichungspflicht?

A: *Private Antragsstellende erfüllen dann nicht den Unternehmensbegriff des EU-Beihilfenrechts, wenn sie nicht wirtschaftlich tätig sind. Damit ist ein Tatbestandsmerkmal des Beihilfenbegriffs nicht erfüllt. In der Folge handelt sich bei der Förderung dann nicht um eine (De-minimis-)Beihilfe und ist auch nicht im De-minimis-Register zu erfassen (Näheres hierzu in der „Bekanntmachung zum Beihilfenbegriff“ der EU Kommission (2016/C 262/01)).*

F: Wenn ich merke, dass durch meine Beihilfe die 300.000-Grenze überschritten wird, dann darf ich die Beihilfe nicht gewähren. Richtig?

A: Das ist zutreffend. Der Höchstbetrag aller einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen unter der Allgemeinen De-minimis-Verordnung beträgt 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren. Für den Bereich der DAWI-De-minimis-Beihilfen liegt der Höchstbetrag bei 750.000 Euro innerhalb von drei Jahren.

F: Die EU- Beihilfen-Grenze liegt für allgemeine De-minimis-Beihilfen bei 300.000 Euro; man darf aber bis zum Betrag 300.000 Euro Teilgewährungen ausstellen. Ist das zutreffend?

A: *Das ist zutreffend.*

Annex:

Bereich Landwirtschaft:

F: Ist es korrekt, dass landwirtschaftliche Förderungen erst 2027 eingetragen werden müssen?

A: *Förderungen, die auf Grundlage der Agrar-De-minimis-Verordnung erfolgen, müssen erst ab 01.01.2027 eingetragen werden. Förderungen auf Grundlage der allgemeinen De-minimis-VO (bspw. auch gewerbliche Förderungen landwirtschaftlicher Betriebe), müssen bereits ab 01.01.2026 eingetragen werden*

Weitere Fragen den Bereich Landwirtschaft betreffend wurden zuständigkeitsshalber an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz weitergeleitet. Diese Fragen werden von dort in eigener Zuständigkeit beantwortet.